

§ 3

(1) Herr Prof. Dr. S ... hat Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung. Sie wird wirksam nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit. Im übrigen gelten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 677) und der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 675).

(2) Wenn Herr Prof. Dr. S ... nach seiner Emeritierung weiter als Hochschullehrer tätig ist, erhält er die Altersversorgung neben der ihm für seine Hochschullehrertätigkeit zustehenden Vergütung.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt die Forschungs- und Lehrtätigkeit von Herrn Prof. Dr. S ... durch die bevorzugte Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur. Herr Prof. Dr. S ... wird bei der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur unter der Dringlichkeitsstufe I geführt.

(2) Außerdem sorgt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik dafür, daß Herr Prof. Dr. S ... ausreichende Arbeitsräume und Mitarbeiter zur Verfügung hat.

(3) Herrn Prof. Dr. S ... wird zugesichert, daß die im Interesse seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit liegenden Besuche der Kongresse bzw. wissenschaftlichen Austausche als Unterbrechung der regelmäßigen Tätigkeit auch während der Vorlesungsabschnitte genehmigt werden.

§ 5

(1) Herr Prof. Dr. S ... erklärt sich bereit, Forschungsarbeiten über seine regelmäßige Lehr- und Forschungstätigkeit hinaus auf seinem Spezialgebiet der Stoffwechselkrankheiten durchzuführen und gegebenenfalls entsprechende Forschungsaufträge unter den üblichen Bedingungen zu übernehmen.

(2) Herr Prof. Dr. S ... erklärt sich bereit, in speziellen Vorlesungen und evtl. Gastvorlesungen die Ergebnisse seiner eigenen Forschungsarbeiten auszuwerten.

(3) Herr Prof. Dr. S ... ist bereit, eine weitere Entwicklung der Methoden der wissenschaftlichen Anleitung und Erziehung durch Konsultationen in Zusammenhang mit den Studienplänen und möglicherweise in Zusammenarbeit mit Vertretern der Praxis durchzuführen.

§ 6

(1) Für die Vergütung von Mehrleistungen des Herrn Prof. Dr. S ... gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung

der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren, wobei für jede Sondervorlesung ein Stundenhonorar von 45 DM gewährt wird.

(2) Für jede Gastvorlesung erhält Herr Prof. Dr. S ... ein Stundenhonorar von 75 DM.

(3) Herr Prof. Dr. S ... erhält bei erfolgreicher Arbeit für die Entwicklung von Lehre und Forschung nach den geltenden Bestimmungen Prämien und Sonderzuwendungen und es stehen ihm alle Möglichkeiten offen, bei vorbildlicher Leistung durch ehrende Anerkennungen ausgezeichnet zu werden.

§ 7

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik sorgt dafür, daß die Kinder des Herrn Prof. Dr. S ... die von ihm gewünschten Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen sorgt dafür, daß Herrn Prof. Dr. S ... für die Dauer seines Vertragsverhältnisses angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

(3) Herr Prof. Dr. S ... erhält bevorzugt die Vergünstigungen nach § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBI. S. 185) [Darlehen, Beihilfen, Bau von Eigenheimen, Versorgung mit Verbrauchs- und Bedarfsgütern usw.].

§ 8

(1) Das Vertragsverhältnis kann beiderseits zum Schluß eines jeden Studienjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(2) Im Falle vorfristiger Lösung des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Abänderung einzelner Punkte des Vertrages kann durch die Vertragspartner im beiderseitigen Einvernehmen ohne Kündigung vorgenommen werden.

§ 9

Für die nicht in diesem Vertrag geregelten Arbeitsbedingungen finden die allgemein für Hochschullehrer geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 10

Über Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag entscheidet eine vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzte Schiedsstelle.

Berlin, den 1. September 1951

(Staatssekretariat
für Hochschulwesen)

(Unterschrift
des Prof. Dr. S....)